

Januar 2020

VERKAUFSPROSPEKT ÜBER DIE AUSGABE DER ANTEILE VON

lux | croissance

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts
mit mehreren Teilfonds

Gesellschaftssitz	LUX-CROISSANCE 1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG R.C.S. Luxembourg B 38.527
Verwaltungsrat	<p>Frau Françoise THOMA Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG Vorsitzende des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Jean-Claude FINCK Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Michel BIREL Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Ernest CRAVATTE Banque Raiffeisen S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Gilbert ERNST Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Guy ROSSELJONG Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr André LUTGEN Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Pierre KRIER Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Herr Jean GUILL Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats</p>
Verwaltungs- gesellschaft	BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., 6a, Rue Goethe, L-1637 LUXEMBOURG
Depotbank	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG
Verwaltungsagent	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG
Anlageberater	LUX-FUND ADVISORY S.A. 2, Place de Metz, L-1930 LUXEMBOURG
Berechnung des Nettoinventarwertes, Transferagent und Anteilsinhaberregister	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. 2, rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 LUXEMBOURG (durch Übertragung)
Vertriebsstellen	<p>BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG</p> <p>BANQUE RAIFFEISEN S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE</p>
Wirtschaftsprüfer	DELOITTE AUDIT S.à r.l. 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 LUXEMBOURG
Initiatoren	<p>BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG</p> <p>BANQUE RAIFFEISEN S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE</p> <p>LA LUXEMBOURGEOISE-VIE S.A. D'ASSURANCES 9, rue Jean Fischbach, L-3372 LEUDELANGE</p>



I. EINLEITUNG

LUX-CROISSANCE (im folgenden "die SICAV") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds, die am 19. November 1991 auf unbestimmte Zeit aufgelegt wurde.

Die SICAV unterliegt den Bestimmungen des Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (im folgenden "Gesetz vom 17. Dezember 2010")

Die Satzung der SICAV wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" von Luxemburg vom 23. Dezember 1991 veröffentlicht und zum letzten Mal am 15. Dezember 2017 abgeändert worden, veröffentlicht im RESA am 2. Februar 2018. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo Kopien davon erhältlich sind.

Der Gesellschaftssitz der SICAV ist 1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG.

Hauptziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist das Streben nach einer angemessenen Rendite. Die SICAV kann daher Anlagen in allen Wertpapieren und in anderen erlaubten Anlagewerten tätigen sowie derivative Finanzinstrumente und andere Techniken/Instrumente nutzen, die in den im Kapitel III "Anlagebeschränkungen" aufgeführten Anlagebeschränkungen vorgesehen sind.

Die Diversifizierung des Wertpapierbestandes eines jeden Teilfonds bezweckt eine Begrenzung der mit jeder Anlage verbundenen Risiken, ohne diese jedoch ganz auszuschließen; die SICAV kann daher die volle Erreichung ihres Ziels nicht garantieren.

Das Kapital der SICAV ist nach Artikel 5 der Satzung jederzeit gleich dem Wert des Reinvermögens aller Teilfonds.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Notierung der Anteile der SICAV an der Börse von Luxemburg zu beantragen. Das Gesamtreinvermögen der SICAV wird in EURO ausgedrückt.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und dieser deutschen Fassung ist die französische Fassung maßgebend.

II. TEILFONDS

Am Datum des vorliegenden Prospekts umfasst die SICAV einen einzigen Teilfonds.

Jeder Teilfonds stellt eine gesonderte Vermögensmasse dar. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Jeder Teilfonds wird im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständige Einheit behandelt.

Der Gegenwert jeder Zeichnung wird in dem betroffenen Teilfonds angelegt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann, sofern er dies für sinnvoll und angemessen erachtet, weitere Teilfonds und Anteilsklassen errichten. Der Prospekt wird nach einer solchen Entscheidung jeweils aktualisiert.

III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Hauptziel der SICAV ist es, den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Wertpapierbestands und anderer Anlagewerte teilzuhaben, die auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung sowie nach Maßgabe der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds der SICAV erfolgt (vgl. Kurzbeschreibungen der einzelnen Teilfonds).

Das Ziel eines jeden Teilfonds ist die maximale Wertsteigerung des angelegten Kapitals. Die SICAV geht diejenigen Risiken ein, die sie zur Erreichung des festgelegten Ziels für angemessen hält.

Die in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds dargestellte Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wurde durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die SICAV ermöglicht es ihren Anteilinhabern, die Ausrichtung ihrer Anlagen und ggf. die Anlagewährung durch Umwandlung der von ihnen gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse der SICAV zu ändern. Die Einzelheiten einer solchen Umwandlung sind im Kapitel VI. des vorliegenden Prospekts dargestellt.

Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf alle Teilfonds der SICAV, sofern sie den Anlagezielen eines Teilfonds nicht zuwiderlaufen. Sollte letzteres der Fall sein, enthält die Kurzbeschreibung des betreffenden Teilfonds die speziellen Anlagebeschränkungen, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden in erster Linie unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften angelegt:

A) ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen müssen innerhalb eines jeden Teilfonds eingehalten werden, außer jene die unter Abschnitt 6.1. und 6.3.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Prospekt, in den von Zeit zu Zeit in der Wirtschaftspresse veröffentlichten Mitteilungen sowie in jeglichen anderen Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt und die der Allgemeinheit zugänglich sind. Die SICAV-Anteile dürfen nicht an Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika verkauft werden.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des Prospekts oder der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erfolgen, denen der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigelegt sein müssen, falls letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt.

aufgeführt sind und zusammenschließend auf alle Teilfonds der SICAV anwendbar sind.

- 1.1. Die Anlagen der SICAV dürfen ausschließlich bestehen aus:
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung der SICAV angezeigt ist;
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt wird, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung der SICAV angezeigt ist;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
 - Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") und/oder anderen Organismen für Gemeinsame Anlagen ("OGA") im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Satzungen, seines Verwaltungsreglements und/oder seines Verkaufsprospekts insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben 1.1.a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), unter anderem Optionsscheine und Swaps welche freihändig gehandelt werden, sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Abschnitt 1.1. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der

Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben 1.1. a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2. Jedoch:

- kann die SICAV höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- darf die SICAV bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist und
- darf die SICAV weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

1.3. Die SICAV darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Die SICAV stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettwert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der in Abschnitt 3.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Abschnitte 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen der Abschnitte 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 2. mit berücksichtigt werden.

3.1. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10% ihres Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1.1. Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.

3.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Abschnittes 3.1. darf die SICAV bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% ihres Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

3.3. Die in Abschnitt 3.1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

3.4. Die in Abschnitt 3.1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden,

das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- 3.5. Die in den Abschnitten 3.3. und 3.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abschnitt 3.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Abschnitten 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Abschnitten 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Das Nettovermögen der SICAV darf maximal bis zu 20% der gleichen Unternehmensgruppe, mittels Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, ausgesetzt sein.

4. **Abweichend von den Abschnitten 3.1. bis 3.5. kann die CSSF der SICAV gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitgliedstaat der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.**

Die SICAV muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden OGAW nicht übersteigen dürfen.

- 5.1. Die SICAV darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 1.1 Buchstabe e) erwerben, wenn sie nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- 5.2. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen. Wenn die SICAV Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- 5.3. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die von der SICAV selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder OGA, in die zu investieren sie beabsichtigt, zu tragen sind, beträgt 5%.

- 6.1. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 6.2. Ferner darf die SICAV nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der

Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 6.3. Abschnitte 6.1. und 6.2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 5.1., 5.2., 5.3., 6.1. und 6.2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in den Abschnitten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 5.1., 5.2. und 5.3. vorgesehenen Grenzen findet Abschnitt 7.1. und 7.2. sinngemäß Anwendung;
- e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder – gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- 7.1. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die SICAV für jeden neu zugelassenen Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Zulassung von den in den Abschnitten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 4, 5.1., 5.2. und 5.3., sowie den in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bestimmungen abweichen.

- 7.2. Werden die in Abschnitt 7.1. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss die SICAV im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

- 8.1. Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle, handelnd für Rechnung des Investmentfonds, dürfen keine Kredite aufnehmen. Jedoch dürfen diese Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

- 8.2. Abweichend von Abschnitt 8.1. darf die SICAV für jeden Teilfonds Kredite aufnehmen:

- a) im Gegenwert von bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- b) im Gegenwert von bis zu 10% ihres Nettovermögens im Falle von Investmentgesellschaften, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach Buchstabe a) zusammen 15% des betreffenden Nettovermögens übersteigen.

- 9.1. Unbeschadet der Bestimmungen in den Abschnitten 1.1., 1.2., 1.3. und 2., darf die SICAV Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

- 9.2. Abschnitt 9.1. steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarkt-instrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Abschnitt 1.1.e), 1.1.g) und 1.1.h) durch die SICAV nicht entgegen.

- 9.3. Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1.1.e), 1.1.g) und 1.1.h) genannten Finanzinstrumenten tätigen. Diese Bestimmung verbietet es der SICAV nicht, Short-Positionen zu halten mittels Finanzderivaten oder durch Erwerb von Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, welchen es ihrerseits erlaubt ist Short-Positionen mittels Finanzderivaten zu halten.

10. Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die Verwaltungsgesellschaft ferner zusätzlich über Umfang und Grenzen des Risikomanagements der SICAV, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten informieren.

B) DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND ANDERE TECHNIKEN/INSTRUMENTE

1. Um eine optimale Verwaltung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen, kann die SICAV derivative Finanzinstrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/OGA, Börsenindizes, Zinssätze, Devisen und Wechselkurse beziehen, sofern sie dabei die durch Gesetz, Verordnungen und die nachstehend beschriebene Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen einhält.

Die SICAV kann unter anderem Devisenterminkontrakte zum Zwecke der optimalen Verwaltung ihrer Vermögenswerte tätigen.

Das Gegenparteirisiko bei Geschäften mit freihändig gehandelten (OTC) derivativen Finanzinstrumenten, welche mit den unter III.A)1.1.f) angeführten Kreditinstituten abgeschlossen werden, darf 10% des Nettovermögenswertes nicht überschreiten; in den anderen Fällen 5% des Nettovermögenswertes.

Die in derivativen Finanzinstrumenten getätigten Anlagen können getätigt werden unter der Voraussetzung dass die Risiken, welchen die ihnen zugrundeliegenden Aktiva ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit nicht die unter III.A) aufgeführten Anlagebeschränkungen überschreiten. Im Falle von Anlagen in indexbezogenen derivativen Finanzinstrumenten, werden diese Anlagen nicht mit den unter Kapitel III. aufgeführten Anlagebeschränkungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Geschäfte dürfen in keinem Fall dazu führen, dass die SICAV sich von ihren Anlagezielen entfernt, welche in den Satzungen und im Prospekt festgelegt sind.

Das Gesamtrisiko, welches durch die Nutzung von Derivaten entsteht, darf 100% des Nettovermögenswertes nicht überschreiten.

2. Die SICAV kann, um eine optimale Verwaltung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen, Wertpapierleih-, Réméré- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen, sofern sie dabei die durch Gesetz, Verordnungen und Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen einhält, darunter im Insbesondere solche die im Zirkularbeschluss CSSF 08/356 betreffend die Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, welche Techniken und Instrumente die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen, nutzen.

Die vorgenannten Geschäfte dürfen in keinem Fall dazu führen, dass ein Teilfonds sich von seinen Anlagezielen entfernt.

Für jeden Teilfonds kann die SICAV an Wertpapierleihgeschäften teilnehmen, in deren Rahmen Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher übertragen werden, im Austausch einer Sicherheit. Der Wert der Sicherheit beträgt in der Regel mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere. Falls Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien getätigt werden, welche mit der SICAV verbunden sind, werden diese Geschäfte fremdvergleichskonform und zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt.

Die SICAV hat ihre Depotbank, BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, als Wertpapierleihe-Agent benannt. Der Wertpapierleihe-Agent erhält für seine Dienstleistungen eine Vergütung welche sich auf 35% der Bruttoeinnahmen der Geschäfte beläuft. Der Restanteil der Einnahmen fließt den verleihenden Teilfonds zu. Die Einnahmen der verleihenden Teilfonds sind jeweils in den Jahresberichten der SICAV vermerkt.

Wertpapierverleihgeschäfte dienen dem Ziel, zusätzliche Einnahmen bei relativ niedrigem Risikograd zu generieren und sollen somit dem besten Interesse der betreffenden Teilfonds dienen. Verschiedene Risiken können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wie beispielsweise das Gegenparteirisiko (z.B. Ausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z.B. Wertverlust der erhaltenen Sicherheiten oder der wiederangelegten Barsicherheiten). Die SICAV ist bestrebt dieses Risiko dadurch zu mindern, dass der Wertpapierleihe-Agent sich verpflichtet, den Wertverlust einer Sicherheit gegenüber dem betreffenden Teilfonds auszugleichen.

Die Teilfonds der SICAV tätigen zur Zeit keine Réméré- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

3. In Fällen, in denen die SICAV Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden;

Folgende Sicherheiten werden angenommen :

- Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in der Währung des Teilfonds : der Bewertungsabschlag beträgt 0%;
- Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in einer anderen Währung als jener des Teilfonds : der Bewertungsabschlag beträgt bis zu 10%;
- Geldmarktfonds : der Bewertungsabschlag beträgt bis zu 10%;
- Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz, sowie Anleihenfonds : der Bewertungsabschlag beträgt bis zu 20%;
- Aktien und andere Beteiligungspapiere, sowie Aktienfonds : der Bewertungsabschlag beträgt bis zu 40%;

Es besteht die Möglichkeit, dass die SICAV bei verschiedenen Geschäften mit OTC-Derivaten akzeptiert, mit verschiedenen Gegenparteien zu handeln, ohne Sicherheiten zu verlangen. In einem solchen Fall ist es der SICAV gestattet, keine Sicherheiten von einer Gegenpartei zu verlangen, sofern das Gegenparteirisiko die Grenze von 10% des Reinvermögens, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 41(1)f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, beziehungsweise 5% des Reinvermögens in allen anderen Fällen, nicht überschreitet.

- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Die Bewertungsabschläge sind vorangehend aufgeführt;
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen. Für Sicherheiten in Anleiheform sollte ein Rating von mindestens BBB- (oder gleichwertig) von mindestens einer Ratingagentur verliehen worden sein;
- Korrelation: Die von der SICAV entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn die SICAV von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn die SICAV unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle der SICAV verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- Der OGAW sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur :
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß des Punkts A.1.1.f) des Kapitels III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann ein Verlustrisiko für die SICAV herbeiführen, zum Beispiel im Fall des Ausfalls des Emittenten oder des Wertverlusts der erworbenen Vermögenswerte. Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungs-voraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

C) INFORMATIONEN ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DIE WEITERVERWENDUNG VON BARSICHERHEITEN (EU-Verordnung 2015/2365 (SFTR))

Zum Datum des vorliegenden Prospekts ist die SICAV nicht von der SFTR-Verordnung betroffen, da diese keine von SFTR abgedeckte Transaktion vorsieht.

Sobald sich dieser Sachverhalt ändert und die SICAV von SFTR betroffen ist, wird der Prospekt aktualisiert werden.

IV. AUSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ausschüttungen können vorgenommen werden, solange das Reinvermögen der SICAV nicht unter einen Betrag von EUR 1.250.000,00 sinkt.

Die Ausschüttungspolitik eines jeden Teilfonds wird in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds näher erläutert.

Gegebenenfalls entscheidet die Hauptversammlung der Anteilhaber eines jeden Teilfonds und je nach Fall jeder Anteilklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates sowohl darüber, ob eine Ausschüttung vorgenommen werden soll, als auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Anteilhaber.

Die Ausschüttung erfolgt auf Vorlage der fälligen Dividendencoupons auf jene Anteile, die zum Tag der Zahlung der Dividende ausgegeben sind.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden festsetzen und auszahlen.

Die Dividenden werden in der Währung des Teilfonds ausgezahlt, sofern die Kurzbeschreibung des Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Jede festgesetzte Dividende, die von dem Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Zuteilung eingefordert wird, verjährt und wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

V. INVENTARWERT DER TEILFONDS

Die Bewertung des Reinvermögens eines jeden Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt an jedem Bewertungsstichtag entsprechend den Bestimmungen der Kurzbeschreibung eines jeden Teilfonds auf der Grundlage der letzten zum Bewertungszeitpunkt bekannten Schlusskurse, Bewertungen der Derivate, sowie Nettoinventarwerte.

Der Inventarwert eines Anteils wird unabhängig davon, für welchen Teilfonds er ausgegeben ist, in der für diesen Teilfonds festgelegten Währung ausgedrückt und durch Teilung des Reinvermögens des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile ermittelt, wobei gegebenenfalls die Aufgliederung des Reinvermögens zwischen den Anteilen der einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds berücksichtigt wird.

1. ERMITTLUNG DES GESAMTREINVERMÖGENS

Das Gesamtreinvermögen besteht aus dem Vermögen der SICAV abzüglich der Verbindlichkeiten am Bewertungsstichtag.

Die Bewertung des Reinvermögens der verschiedenen Anteilsklassen erfolgt wie folgt:

- a) Das Vermögen der SICAV umfasst:
 - 1) alle Barmittel in Form des Kassen- oder Depotbestandes sowie ausstehende, einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen;
 - 2) alle bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Solawechsel sowie die Forderungen einschließlich der Erlöse aus Wertpapierverkäufen, deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist;
 - 3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte und andere Anlagen in Wertpapieren, die der SICAV gehören;
 - 4) alle der SICAV in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu zahlenden Dividenden und Ausschüttungen, sofern diese der SICAV bekannt sind (die SICAV kann jedoch Anpassungen im Hinblick auf die Marktwertschwankung der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte entstanden sind);
 - 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die im Eigentum der SICAV stehen, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - 6) die Gründungskosten der SICAV, sofern diese noch nicht getilgt sind, sofern diese Gründungskosten direkt vom Kapital der SICAV abgezogen werden können;
 - 7) alle sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- i) Der Wert der in der Kasse oder auf dem Konto befindlichen Barmittel, der bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Solawechsel und Forderungen, der im Voraus gezahlten Aufwendungen sowie der angekündigten oder fälligen, aber noch nicht eingegangenen Dividenden und Zinsen wird mit dem Nennwert angesetzt, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert eingeht; im letzteren Fall wird der Wert ermittelt, indem derjenige Betrag abgezogen wird, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um den realen Wert der Vermögensgegenstände wiederzugeben;
- ii) der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte, die an einer amtlichen Börse oder auf einem geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Allgemeinheit offenstehenden Markt gehandelt oder notiert werden, wird nach dem letzten verfügbaren Schlusskurs zum jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelt;
- iii) falls zum Bewertungsstichtag für die im Bestand befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte kein Kurs vorhanden ist oder der nach Abschnitt ii) ermittelte Preis für den realen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionsscheine und Termineinlagen nicht repräsentativ ist oder wenn die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionsscheine und Termineinlagen nicht notiert sind, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswertes, der vorsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden muss;
- iv) die in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds ausgedrückten Werte werden zum letzten bekannten Devisenmittelkurs umgerechnet;
- v) die Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen tragen, einschließlich Geldmarktinstrumente, werden für jeden Teilfonds nach ihrem Marktwert bewertet.

Der Verwaltungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Anlageberaters oder der Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen tragen, wie folgt zu bewerten:

Alle Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen tragen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zum Zeitpunkt des Erwerbs können bewertet werden, indem ihr Preis um den Wert der aufgelaufenen Zinsen vom Datum des Erwerbs an erhöht wird und dieser Betrag angepasst wird durch einen Betrag, der gleich ist der algebraischen Summe von (i) den beim Erwerb gezahlten aufgelaufenen Zinsen und (ii) aller Aufschläge auf oder aller Abzüge von dem im Moment des Kaufs gezahlten oder dem Wertpapier zugemessenen Nennwert, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der Tage vom Datum des Kaufs bis zum Tag der zu beurteilenden Wertermittlung und dessen Nenner die Zahl der Tage zwischen dem Datum des Kaufs und dem Datum des Verfalls des Finanz-instruments ist.

- vi) Die Bewertung von OTC-Derivaten wird auf Grundlage des aktuellen Marktwertes vorgenommen. Wenn die SICAV befugt ist, Swap-Verträge abzuschließen, wird deren Bewertung mittels der von den Gegenparteien des Swaps angegebenen Marktwerte und gemäß den in den Swap-Verträgen angegebenen Bestimmungen ermittelt.
- vii) Der Wert der Anteile von OGA des offenen Typs in welche die SICAV investiert, bezieht sich auf den letzten Nettoinventarwert oder auf den letzten verfügbaren Abschlusskurs dieser Anteile.
- viii) Die SICAV ist autorisiert andere realistische Bewertungsprinzipien für ihre Aktiva anzuwenden, wenn etwaige Umstände dazu führen, dass die Wertermittlung gemäß den vorgenannten Kriterien nicht realistisch, unmöglich oder unangebracht ist. Falls sich größere Änderungen der Marktbedingungen ergeben, kann die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktbedingungen angepasst werden.
- b) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen:
 - 1) alle aufgenommenen Kredite, fälligen Schuldwechsel und Buchverbindlichkeiten;
 - 2) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellen und der sonstigen Beauftragten und Agenten der SICAV;
 - 3) alle bekannten fälligen und noch nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die eine Leistung in bar oder in Gütern zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrages der von der SICAV angekündigten aber noch nicht geleisteten Ausschüttungen;
 - 4) eine angemessene Rückstellung für Steuern, die vom Verwaltungsrat fest-gesetzt wird, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rückstellungen;
 - 5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV, welcher Art auch immer, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch Eigenmittel der SICAV repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrages dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, durch eine Schätzung für das Jahr oder irgendeinen anderen Zeitraum berücksichtigen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

2. ERMITTLUNG DES REINVERMÖGENS EINES JEDEN TEILFONDS

Jeder Teilfonds wird als gesonderte Einheit behandelt mit eigenem Kapital, Wertzuwachs und Wertverlust. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bilden zu diesem Zweck eine Vermögensmasse, die den für den betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilen zugeordnet wird, wobei sie insbesondere gegebenenfalls eine Aufgliederung dieser Vermögensmasse unter den einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds nach Maßgabe der Regeln des nachstehenden Abschnitts 3 vornehmen. Zu diesem Zweck geschieht folgendes:

- 1) In den Büchern der SICAV wird der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Teilfonds diesem Teilfonds zugeordnet. Ferner werden das Vermögen, die Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, diesem zugeordnet.
- 2) Wenn ein Vermögenswert als Erlös eines Vermögenswertes anzusehen ist, wird dieser in den Büchern der SICAV demselben Teilfonds zugeordnet, zu dem der Vermögenswert gehört, aus dem der Erlös resultiert; im Falle der Veränderung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Ver-minderung des Wertes dem Teilfonds zugeordnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört.
- 3) Wenn die SICAV eine Verbindlichkeit hat, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder mit einem Geschäft zusammenhängt, das im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getätigt worden ist, wird die Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugeordnet.
- 4) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Inventarwertes der für die verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Anteile zugeordnet.
- 5) Nach der Zahlung von Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds, falls solche Anteile ausgegeben wurden und sich im Umlauf befinden, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds, der den aus-schüttenden Anteilen zuzuordnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts 3 reduziert.

Die SICAV stellt eine einzige und einheitliche juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet jedoch nur für die Schulden, Verpflichtungen und Forderungen, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis der Anteilsinhaber unter-einander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt.

3. ERMITTLUNG DES JEDER ANTEILSKLASSE ZUZUORDNENDEN REIN-VERMÖGENS

Soweit und solange für einen bestimmten Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aus-gegeben und im Umlauf sind, wird der Inventarwert dieses Teilfonds, der gemäß den Regeln der vorstehenden Abschnitte 1 und 2 ermittelt wurde, zwischen der Gesamtheit der Anteile der verschiedenen Anteilsklassen im folgenden Verhältnis aufgeteilt:

Sofern in einem Teilfonds sowohl thesaurierende Anteile als auch ausschüttende Anteile ausgegeben sind, ist zu beachten, dass in dem Maße, wie Jahres- oder Zwischen-dividenden auf ausschüttende Anteile ausgezahlt werden, der Gesamtbetrag des Reinvermögens des Teilfonds, der den ausschüttenden Anteilen zuzuordnen ist, um den Betrag reduziert wird, der den ausgezahlten Ausschüttungen entspricht, was zu einer Verminderung des Prozentsatzes des Gesamtreinvermögens des Teilfonds führt, der der Gesamtheit der ausschüttenden Anteile zuzuordnen ist; der Gesamtbetrag des Reinvermögens des Teilfonds, der der Gesamtheit der thesaurierenden Anteile zuzuordnen ist, bleibt hingegen konstant, was zu einer Erhöhung des Prozentsatzes des Gesamtreinvermögens des Teilfonds führt, der der Gesamtheit der thesaurierenden Anteile zuzuordnen ist.

Falls innerhalb eines Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt werden, wird das Reinvermögen des Teilfonds, das der Gesamtheit der Anteile dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, um den Nettobetrag, der durch die SICAV im Hinblick auf diese Zeichnungen oder Rücknahmen gezahlt oder erhalten wurde, erhöht oder vermindert. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds ist jederzeit gleich dem Betrag, den man erhält, indem man das Reinvermögen dieses Teilfonds, das zu diesem Zeitpunkt der Gesamtheit der Anteile dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der Anteile jeder Anteilsklasse, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben und im Umlauf sind, teilt.

VI. ANTEILSAUSGABEN, -RÜCKNAHMEN UND UMWANDLUNGEN

1. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILSINHABER

Innerhalb jedes Teilfonds können Anteile in Form verschiedener Anteilsklassen nach den Bestimmungen der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden.

Sie haben keinen Nennwert und sind voll eingezahlt.

Die Ausgabe von Globalzertifikaten zwecks Verwahrung über anerkannte Clearingstellen ist ebenfalls gestattet.

Das Register der Anteilsinhaber von Namensanteilen wird von der SICAV oder von einer oder mehreren dazu beauftragten juristischen Personen, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung, geführt. Das Register der Anteilsinhaber von Namensanteilen ist am Gesellschaftssitz der SICAV verfügbar.

Jeder Anteil verkörpert unabhängig von seinem Nettoinventarwert in dem Teilfonds, für den er ausgegeben ist, das Recht auf eine Stimme.

Den Anteilsinhabern stehen die allgemeinen Anteilsinhaberrechte zu, wie sie in der jeweiligen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften beschrieben sind, mit Ausnahme des Bezugsrechts auf neue Anteile.

Es obliegt jeder Person, die Anteile zeichnen möchte, sich über die geltenden Gesetze, Steuervorschriften und Devisenkontrollen in dem Land, aus dem sie stammt oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, zu informieren. Bruchteile von Anteilen werden im Falle einer Zeichnung eines Betrags zugeteilt. Diese Anteilsbruchteile gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht, weder auf den ordentlichen noch auf den außerordentlichen Hauptversammlungen.

Die SICAV weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die SICAV nur dann geltend machen kann (insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen), wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der SICAV eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in die SICAV investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die SICAV geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

2. STELLEN, DIE ERMÄCHTIGT SIND, ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSANTRÄGE ENTGEGENZUNEHMEN

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG

1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG

BANQUE RAIFFEISEN S.C.

4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE

3. ZEICHNUNGEN

Der Zeichnungspreis besteht aus dem Inventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags für den Absatzvermittler der Anteil, wie in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegeben. Bei der Wiederanlage von Dividenden auf Anteile ausschüttender Klassen, falls solche Anteile ausgegeben wurden (s. Kurzbeschreibung des betreffenden Teilfonds), innerhalb eines Monats nach Ausschüttung mittels Zeichnung neuer Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Zeichnungspreis bemisst sich nach dem ersten Inventarwert, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Tag der Ermittlung dieses Inventarwertes eingeht (sofern nicht anders in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben).

Die Zeichnung von Anteilen stellt einen Festkauf dar, und der Zeichnungspreis muss voll eingezahlt werden. Der Zeichnungspreis (Inventarwert pro Anteil gegebenenfalls erhöht durch eine Ausgabegebühr) ist in der oder den Währungen, die in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds festgelegt sind, spätestens zwei Werktage nach dem Tag der Ermittlung des für die Zeichnung geltenden Inventarwertes zahlbar, sofern dieser Tag ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Preis am folgenden Bankarbeitstag zahlbar.

Der Verwaltungsrat kann für alle Teilfonds der SICAV das Eigentum an Anteilen durch jegliche natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern. Der Verwaltungsrat kann Anteile, die innerhalb eines bestimmten Teilfonds ausgegeben sind, annullieren und den Anteilsinhabern den Wert ihrer Anteile zurückerstatten.

In folgenden Fällen ist im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche dem Zeichnungsantrag eine von einer zuständigen Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeikommissar) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners beizufügen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Satzung und des Handelsregisterauszugs, wenn es sich um eine juristische Person handelt:

1. im Falle einer unmittelbaren Zeichnung bei der SICAV;
2. im Falle einer Zeichnung über einen Fachmann im Finanzbereich, der in einem Land ansässig ist, das nicht einer Identifikationspflicht unterliegt, die den luxemburgischen Vorschriften über die Vorbeugung gegen die Nutzung des Finanzsystems zu Geldwäschezwecken entspricht;
3. im Falle einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Zweigstelle, deren Muttergesellschaft einer Identifikationspflicht unterliegt, die derjenigen entspricht, die durch das luxemburgische Gesetz verlangt wird, wenn das Gesetz, das auf die Muttergesellschaft anwendbar ist, dieser keine Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung dieser Bestimmungen durch ihre Niederlassungen und Zweigstellen zu sorgen..

Ferner muss die SICAV die Herkunft der Mittel identifizieren, falls diese von Finanz-instituten stammen, die nicht einer Identifikationspflicht unterliegen, die derjenigen, die durch das luxemburgische Gesetz verlangt wird, entspricht. Die Zeichnungen können zwischenzeitlich bis zur Identifizierung der Herkunft der Gelder blockiert werden.

Es wird allgemein anerkannt, dass Fachleute des Finanzbereichs, die in einem Land ansässig sind, das sich den Schlussfolgerungen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) angeschlossen hat, als einer Identifikationspflicht unterliegend betrachtet werden, die derjenigen, die durch das luxemburgische Gesetz verlangt wird, entspricht.

4. RÜCKNAHMEN

Jeder Anteilsinhaber jedes Teilfonds kann jederzeit die Rücknahme seiner Anteile durch die SICAV verlangen. Ein Rücknahmeantrag ist schriftlich an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, die BANQUE RAIFFEISEN S.C. oder an eine ihrer Niederlassungen zu richten. Der Anteilsinhaber muss dem Rücknahmeantrag ein unwiderrufliches Schreiben beifügen, in dem die Rücknahme beantragt wird und die Adresse angegeben sein muss, an die die Zahlung zu erfolgen hat.

Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahmegebühr erheben, welche gegebenenfalls den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen ist.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds bemisst sich nach dem ersten Inventarwert, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Tag der Ermittlung dieses Inventarwertes eingeht (sofern nicht anders in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben).

Der Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Ermittlung des Inventarwertes. Die Zahlung erfolgt in der Währung oder den Währungen, die in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds festgelegt sind, spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Ermittlung des für die Rücknahme geltenden Inventarwertes, oder nach dem Datum, an dem die Anteilszertifikate bei der SICAV eingegangen sind, falls dieses Datum später liegt.

Der Rücknahmewert für die Anteile kann höher, niedriger als oder gleich dem ursprünglichen Erwerbs- oder Zeichnungspreis sein.

Die SICAV kann für den Fall, dass an einem Bewertungsstichtag Rücknahmeanträge gestellt werden, die einen Betrag von 10% der ausgegebenen Anteile des Teilfonds übersteigen, beschließen, die Rücknahmen nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge über drei aufeinanderfolgende Bewertungsstichtage aufzuschieben. Wird die Rücknahme der Anteile aufgeschoben, werden die betroffenen Anteile zu dem Nettoinventarwert zurückgenommen, der an dem entsprechenden Bewertungsstichtag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, gilt. Diese aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden vorrangig vor später gestellten Anträgen ausgeführt. Diese Möglichkeit, Rücknahmen aufzuschieben, ermöglicht es der Gesellschaft, im Interesse der Anteilsinhaber zu handeln und eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber sicherzustellen. Für die Zwecke der Auslegung dieses Abschnitts werden Umwandlungen den Rücknahmen gleichgestellt.

5. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES INVENTAR-WERTES

Unbeschadet rechtlicher Gründe kann die SICAV in den folgenden Fällen insgesamt oder nur für einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen die Ermittlung des Inventarwertes und die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraumes, während dessen eine der wichtigen amtlichen Börsen oder einer der geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Allgemeinheit offenstehenden Märkte, an denen ein als wesentlich erachteter Teil der im Bestand eines oder mehrerer Teilfonds befindlichen Wertpapiere notiert ist, oder einer der Hauptdevisenmärkte, an denen die Währungen notiert sind, in denen der Inventarwert eines oder mehrerer Teilfonds ausgedrückt ist, aus einem anderen Grunde als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder währenddessen die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind; sowie bei

Nichtverfügbarkeit der Bewertungen von OTC-Derivaten, falls ein als bedeutsam eingeschätzter Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds in solchen OTC-Derivaten investiert ist;

- bei Bestehen einer ernsten Lage, die dazu führt, dass die SICAV das Vermögen und/oder die Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Teilfonds nicht richtig bewerten oder nicht normal darüber verfügen kann oder es nicht tun kann, ohne die Interessen der Anteilinhaber der SICAV schwer zu schädigen;
- wenn die Nachrichtenmittel, die für die Ermittlung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV erforderlich sind, außer Betrieb sind oder falls der Wert einer Kapitalanlage der SICAV nicht mit der gewünschten Schnelligkeit oder Genauigkeit bestimmt werden kann, wobei es auf den Grund hierfür nicht ankommt;
- wenn der Nettoinventarwert der Teile der OGA, in denen die SICAV angelegt hat, wobei diese Anlage einen bedeutsamen Anteil an der Gesamtheit der Anlagen der SICAV darstellen muss, nicht mehr bestimmt werden kann;
- wenn die SICAV nicht in der Lage ist, Gelder zu übertragen oder Geschäfte zu normalen Preisen oder Devisenkursen durchzuführen, oder wenn die Devisen oder Finanzmärkte Beschränkungen unterworfen werden;
- nach Fassung eines Beschlusses, die SICAV oder einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder abzuwickeln;
- in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mittels begründetem Beschluss vorsieht, dass eine solche Aussetzung nötig ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Die vorgenannten Aussetzungen werden von der SICAV bekannt gemacht und für den oder die betroffenen Teilfonds den Anteilinhabern, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, in dem Augenblick mitgeteilt, in dem sie den endgültigen schriftlichen Antrag stellen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Interessen der Anteilinhaber der SICAV beeinträchtigen können (z. B. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umwandlung in bedeutendem Umfang, starke Volatilität eines oder mehrerer Märkte, in denen ein oder mehrere Teilfonds anlegen, ...), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert eines Teilfonds erst nach Auflösung der außergewöhnlichen Umstände und gegebenenfalls nach Durchführung der erforderlichen Verkäufe von Wertpapieren für Rechnung der SICAV zu bestimmen (Auslagen inbegriffen).

In diesem Fall werden die Zeichnungen, Rücknahmen und Anteilsumwandlungen, die sich zu dem Zeitpunkt in der Durchführung befinden, auf der Grundlage des ersten in dieser Weise ermittelten Nettoinventarwertes durchgeführt.

6. UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber, der für die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile von einer Anteilklasse in eine andere oder von einem Teilfonds in einen anderen wechseln möchte, kann jederzeit einen schriftlichen Antrag bei der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG oder bei der BANQUE RAIFFEISEN S.C. stellen wenn nicht anders in der Kurzbeschreibung der Teilfonds angegeben... Das erforderliche Verfahren ist das gleiche wie das für die Rücknahme vorgesehene.

Der Umwandlungssatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B * C) - E}{D}$$

A = Zahl der zuzuordnenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse

B = Zahl der umzuwandelnden Anteile des alten Teilfonds oder der alten Anteilsklasse

C = Inventarwert der Anteile des alten Teilfonds oder der alten Anteilsklasse zum Bewertungsstichtag für die Umwandlung

D = Inventarwert der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zum Bewertungsstichtag für die Umwandlung

E = eventuelle Umwandlungskosten

Die sich aus dem Umtausch ergebenden Bruchteile von Anteilen werden den Anteilinhabern zugeteilt, die die Umwandlung beantragt haben.

Die Listen für Umwandlungsanträge werden um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag in Luxemburg, der der Ermittlung des Inventarwertes vorausgeht, geschlossen (sofern nicht anders in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben).

Der Verwaltungsrat kann für die Verwaltungsstelle der SICAV eine Umwandlungs- oder Umtauschprovision auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile erheben welche gegebenenfalls den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen ist.

Der Übergang von einem Teilfonds zu einem anderen ist bei Aussetzung der Ermittlung des Inventarwertes eines der betreffenden Teilfonds nicht mehr möglich.

7. HINWEIS

Jede Zeichnung, Umwandlung oder Rücknahme geschieht nach dem Prinzip des "unbekannten Kurses".

Die SICAV nimmt keine Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge an, die von Investoren stammen, welche unter Verdacht stehen, Arbitrage-Techniken anzuwenden, d.h. systematisch und innerhalb kurzer Zeitspannen Anteile zu zeichnen, umzuwandeln oder zu verkaufen, und dies unter Ausnutzung von

geographischen Zeitverschiebungen und/oder eventueller Schwächen im Bereich der Nettoinventarwertberechnung.

Die SICAV leitet wenn nötig Maßnahmen ein, um die Interessen der übrigen Anteilinhaber zu schützen.

VII. VERWALTUNGSRAT, ANLAGEBERATER UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung und das Management der SICAV sowie die Überwachung ihrer Tätigkeiten verantwortlich. Außerdem ist er für die Festlegung und Durchführung der Anlagepolitik zuständig.

Im Übrigen nimmt die SICAV die Dienste der LUX-FUND ADVISORY S.A. als Anlageberater in Anspruch, der die SICAV über Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren ihrer Teilfonds im Einklang mit den in diesem Prospekt festgelegten Anlagezielen und -beschränkungen beraten soll.

Zu diesem Zweck hat die SICAV eine Vereinbarung mit der LUX-FUND ADVISORY S.A., die in der Form einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit einem Kapital von 100.000,- EUR gegründet worden ist und deren Aufgabe darin besteht, Anlageberatungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen, unterzeichnet. Der Vertrag zwischen der SICAV und LUX-FUND ADVISORY S.A. kann zu jedem Zeitpunkt durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die SICAV greift auch auf die Dienstleistungen der Gesellschaft BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. zurück, welche als Verwaltungsgesellschaft fungiert. Zu diesem Zweck hat die SICAV einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 22. Dezember 2003 in der Form einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. wurde mehrmals geändert, zuletzt am 8. Mai 2018, veröffentlicht im RESA am 23. Mai 2018. Ihr Gesellschaftskapital beträgt 1.250.000,- EUR.

Die Aufgabe von BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, besteht in der Anlageverwaltung, administrativen Tätigkeiten und dem Vertrieb von OGAW und OGA-Anteilen in Luxemburg und/oder im Ausland.

Seit dem 22. Juli 2014 ist BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. ebenfalls als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen, gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben nimmt BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. die Funktionen der Anlageverwaltung, der Risikoverwaltung, der Verwaltung und des Vertriebs wahr.

BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat die Aufgaben des Verwaltungsagenten und des Transferagenten an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG übertragen, welche unter ihrer Verantwortung die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf European Fund Administration ("EFA"), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 2, Rue d'Alsace, L-1122 LUXEMBOURG, überträgt. Der Prospekt wird jeweils aktualisiert falls die Verteilung der delegierten Aufgaben verändert wird.

Die Tätigkeiten des Transferagenten und des Anteilinhaberregisters, das heißt die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber werden von EFA wahrgenommen.

Ferner obliegt EFA die Ermittlung und Veröffentlichung des Inventarwertes gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV sowie die Erfüllung aller verwaltungsmäßigen und buchhaltungsbezogenen Formalitäten, welche mit dieser Funktion einhergehen.

BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat die Funktion des Vertriebs an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, an die BANQUE RAIFFEISEN S.C. und an die LA LUXEMBOURGEOISE-VIE S.A. D'ASSURANCES übertragen.

Der Vertrag zwischen der SICAV und BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. kann von jeder der beiden Parteien zu jeder Zeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei gekündigt werden.

Die Vergütungen, welche die Verwaltungsgesellschaft im Gegenzug ihrer Dienstleistungen erhält, sind in den Anlagen der jeweiligen Teilfonds im vorliegenden Prospekt aufgeführt. Diese Tarife beinhalten nicht die Kosten und Ausgaben welche im Zusammenhang mit der normalen Betriebstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft anfallen, wie Gebühren für Telefon, Fax, Porto usw.

Durch die Vergütungspolitik von BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. sollen die Vergütung der betreffenden Mitarbeiter und eine im Verhältnis zum eingegangenen Risiko vorsichtige Haltung aufeinander abgestimmt werden. Das eingerichtete Vergütungssystem entspricht dem strategischen Ansatz von BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., ihren Zielen, ihren Werten und ihren langfristigen Interessen wie z. B. nachhaltigen Wachstumsaussichten und richtet sich nach den Grundsätzen, die für den Schutz der Kunden maßgeblich sind. Die Politik findet ihren Ausdruck insbesondere durch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der variablen Vergütung im Verhältnis zum Basisentgelt und einer Bewertung der Leistungen; sie steht im Einklang mit den Interessen der verwalteten Fonds und Portfolios und deren Anleger und soll jegliche Interessenkonflikte vermeiden. Einzelheiten zu der aktualisierten Vergütungspolitik von BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. werden auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt und sind auf der Website erhältlich:

<http://www.bcee-am.info>

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Aloyse KOHLL

- Herr Jean FELL
- Herr Pit HENTGEN

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Frau Hélène CORBET-BIDAUD
- Herr Carlo STRONCK
- Herr Yves WAGNER

VIII. DEPOTBANK

Die SICAV hat die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, zur Depotbank im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Bestimmungen eines Depotbankvertrags ernannt.

Die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die mit dem geänderten Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Der Depotbank obliegen die ihr in den Luxemburger Gesetzen zugewiesenen folgenden Kernaufgaben:

- überwachen und überprüfen der Cashflows der SICAV;
- verwahren der Vermögenswerte der SICAV, einschließlich und insbesondere der Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums der Sonstigen Vermögenswerte;
- gewährleisten, dass der Verkauf, die Herausgabe, der Rückkauf und die Stornierung der Vermögenswerte gemäß der Satzung der SICAV und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden;
- gewährleisten, dass der Wert der Anteile der SICAV gemäß der Satzung der SICAV und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
- gewährleisten, dass in Transaktionen, in denen die SICAV verwickelt ist, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird;
- gewährleisten, dass die Erträge der SICAV gemäß der Satzung der SICAV und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- ausführen der ordnungsgemäßen Aufträge der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften oder der Satzung widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, einen Teil oder alle ihre Verwahrpflichten im Einklang mit dem Depotbankvertrag an Drittstellen zu übertragen. Die Liste mit den Drittstellen, an die die Depotbank Pflichten übertragen kann, ist auf der Webseite der Depotbank verfügbar:

<http://www.bcee.lu/de/Downloads/Veroeffentlichungen>

(„Liste der Unterverwahrstellen für OGAW“)

In der Ausübung ihrer Pflichten wird die Depotbank ausschließlich im Interesse der SICAV respektive der Anteilinhaber.

Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank jederzeit die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrages.

Des Weiteren können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten einen potentiellen Interessenkonflikt mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Bei Veröffentlichung dieses Prospekts wurden verschiedene potentielle Interessenkonflikte identifiziert:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung der Verwahrpflichten an Drittstellen: keine der Drittstellen an die die Depotbank Verwahrpflichten übertragen hat gehören der BCEE-Gruppe an, sodass das Risiko potentieller Interessenkonflikte unerheblich scheint;
- Die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Fonds aus: die Depotbank wird alles tun um zu gewährleisten objektiv zu handeln so dass alle Fonds gerecht behandelt werden;
- Die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für die SICAV aus: die Depotbank wird alles tun um zu gewährleisten dass alle Bankdienstleistungen gerecht ausgeführt werden;
- Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören der BCEE-Gruppe an: die Depotbank wirkt ausschließlich im Interesse der SICAV respektive der Anteilinhaber. Darüber hinaus sind die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft zwei separate Unternehmen, ausgestattet mit verschiedenem Personal welches eine klare Trennung der Aufgaben und Funktionen gewährleistet;

Sollte sich die Rechtslage sowie die Organisationsstruktur respektive die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ändern, so muss ebenfalls mit einer Änderung der Art sowie dem Umfang von potentiellen Interessenkonflikten gerechnet werden. In diesem Fall wird der aktuelle Prospekt entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und die in diesem Zusammenhang stehende mögliche potentielle Interessenkonflikte können Anteilinhaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank ist gegenüber der SICAV und den Anteilinhabern verantwortlich für den Verlust von Finanzinstrumenten durch die Depotbank oder durch Drittstellen, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotbank innerhalb der üblichen Fristen ein Finanzinstrument eines identischen Typs zurückgeben oder den entsprechenden Betrag an die SICAV überweisen. Die Depotbank ist nicht für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unabwendbar gewesen wären.

Die Depotbank ist ebenfalls gegenüber der ISCAV und den Anteilinhabern verantwortlich für alle Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder einer absichtlich schlechten Ausführung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Verantwortung der Depotbank wird nicht durch die Übertragung von Funktionen an Drittstellen beeinflusst.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Die Vergütung der Depotbank ist in den Anlagen der jeweiligen Teilfonds im vorliegenden Prospekt aufgeführt. Diese Vergütung beinhaltet nicht die Kosten und Ausgaben welche im Zusammenhang mit der normalen Betriebstätigkeit der Depotbank anfallen, wie Gebühren für Telefon, Fax, Porto usw.

IX. DOMIZILIERUNGSAGENT UND ZAHLSTELLEN

Die Funktion des Domizilierungsagenten ist der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG, übertragen. In ihrer Funktion als Domizilierungsagent der SICAV stellt die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG letzterer einen Gesellschaftssitz an ihrer Adresse zur Verfügung.

Die Zahlstellen werden gewährleistet durch die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG sowie die BANQUE RAFFEISEN S.C., 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE.

X. BESTEUERUNG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments unterliegt die SICAV der Abonnementgebühr, die an die Registrierungsbehörde zahlbar ist. Sofern in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese Gebühr 0,05% jährlich, zahlbar vierteljährlich auf das Gesamteinkommen der SICAV, wie es sich am letzten Tag eines jeden Vierteljahres darstellt.

Die SICAV trägt die eventuell in den verschiedenen Ländern auf dort vorgenommene Anlagen einbehaltene Quellensteuer, sofern sie nicht unter den Anwendungsbereich von Doppelbesteuerungsabkommen fällt, die vom Großherzogtum Luxemburg mit dem entsprechenden Land geschlossen wurden.

Sie kann ferner indirekten Steuern auf ihre Geschäfte (Stempelsteuer, Börsensteuer) und auf ihr in Rechnung gestellte Dienstleistungen (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) unterworfen sein, die auf Grund verschiedener geltender Gesetzgebungen anwendbar sein können.

Es obliegt dem Inhaber von Anteilen, sich über die auf ihn auf Grund des Rechts seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes anwendbare steuerliche Behandlung zu unterrichten.

FATCA

In dem vorliegenden Abschnitt haben die definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im IGA-Modell I zugeordnet ist, sofern in diesem Abschnitt oder im Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist.

Das FATCA hat in das Bundessteuergesetz (Internal Revenue Code) der Vereinigten Staaten von Amerika ein neues Kapitel über „Steuern, die die Offenlegung von Informationen über bestimmte Konten im Ausland gewährleisten“ eingefügt und verlangt von ausländischen Finanzinstitutionen („FFI“) wie z. B. der SICAV, den Steuerbehörden in den USA („IRS“) Informationen über direkte oder indirekte Finanzbeteiligungen von US-Personen (laut FATCA-Definition), die sie auf Konten halten, oder über US-Personen gehörende nicht amerikanische Unternehmen zu übermitteln. Wenn die geforderten Informationen nicht übermittelt werden, könnte das die Einbehaltung einer Quellensteuer von 30% auf gewisse Einkünfte aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und gewisse Bruttogewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten, die Erträge wie z. B. Zinsen oder Dividenden abwerfen könnten, zur Folge haben.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement - IGA) mit den USA auf der Basis von Modell I mit dem Ziel geschlossen, die Einhaltung von Steuervorschriften zu verbessern und das FATCA umzusetzen („IGA-Modell I“).

Die SICAV hat den Status als „Collective Investment Vehicle“ im Sinne des Paragraphen D der Sektion IV des IGA-Modells I, gewählt. Dementsprechend

können die Anteile der SICAV nur von oder durch folgende Einheiten gehalten werden:

- „Exempt Beneficial Owner“,
- „Active Non Financial Foreign Entity“ (d.h. Organisationen deren Einkommen wenigstens zu 50% aus passiven Aktivitäten wie zum Beispiel Dividenden- oder Zinserträgen stammen),
- „non US person“,
- „participating Financial Institution“.

Die Klassifizierung „Collective Investment Vehicle“ befreit die SICAV von den Identifikationsverpflichtungen und des Reporting an die Verwaltung der direkten Steuern der bei Luxemburger Finanzinstituten gehaltenen Vermögenswerten von amerikanischen Bürgern und von in den USA lebenden Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fähigkeit der SICAV, Quellensteuerabzüge im Rahmen des FATCA zu vermeiden, außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und in gewissen Fällen von Handlungen eines Vermittlers oder anderer Beauftragter, die die Einbehaltung in der Verwahrkette vornehmen, oder vom FATCA-Status der Anleger oder letztendlichen Begünstigten abhängen kann.

Jede Quellensteuer, die bei der SICAV einbehalten wird, vermindert die Summen, die zur Bezahlung aller ihrer Anleger zur Verfügung stehen, und diese Einbehaltung kann einen bestimmten Teilfonds in unverhältnismäßiger Weise betreffen.

Es kann nicht garantiert werden, dass von der SICAV vorgenommene Ausschüttungen oder gehaltene Vermögenswerte nicht der Quellensteuer unterliegen. Infolgedessen sollten alle potenziellen Anleger einschließlich nicht amerikanischer Anleger ihre eigenen Steuerberater in der Frage konsultieren, ob Ausschüttungen der SICAV möglicherweise der Quellensteuer unterliegen.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die europäische Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ebenso sowie internationale Abkommen im Zuge des von der OECD entwickelten Standards für den Informationsaustausch (allgemein bekannt unter dem Namen „Common Reporting Standards“ oder „CRS“) verlangen von teilnehmenden Ländern, Informationen von ihren Finanzinstituten zu beschaffen und diese Informationen auszutauschen. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Auskünften über Finanzkonten im Steuerbereich in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die CRS-Vorschriften verlangen von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und festzustellen, ob sie Steuerinländer von Ländern sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerauskünften geschlossen hat. Luxemburgische Finanzinstitute übermitteln dann Auskünfte über die Finanzkonten von Inhabern von Vermögenswerten an die luxemburgischen Steuerbehörden. Diese wiederum geben danach diese Auskünfte auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

In dieser Hinsicht müssen luxemburgische Finanzinstitute die ihnen auferlegten angemessenen Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen, um bei ihren Kontoinhabern festzustellen, welche Finanzkonten laut CRS-Vorschriften meldepflichtig sind.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches Finanzinstitut. Aus diesem Grunde unterliegt sie den Bestimmungen der CRS-Vorschriften. Die SICAV gilt als „meldendes Finanzinstitut“ im Sinne der CRS-Vorschriften.

Infolgedessen kann die SICAV ihre Anleger verpflichten, Auskünfte über die Identität und den Steuerwohnsitz von Inhabern von Finanzkonten vorzulegen (einschließlich bestimmter Rechtsträger und Personen, die diese kontrollieren), um ihren Status zu ermitteln und bei Bedarf gemäß den CRS-Vorschriften ab dem 30. Juni 2017 Informationen über einen Anteilinhaber und sein Konto den luxemburgischen Steuerbehörden zu melden.

Diese Informationen können Folgendes beinhalten:

- die Identität und Informationen zur Identifikation der Person, die ihren Sitz nicht im Gründungsland der SICAV hat und in einem teilnehmenden Land ansässig ist (Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer);
- die Identifikation der gehaltenen Konten (Kontonummern) und deren Salden;
- erhaltene Finanzeinkünfte (Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse, sonstige Einkünfte).

Wenn Anteile der SICAV auf einem Konto bei einem Finanzinstitut gehalten werden, obliegt der Informationsaustausch diesem Finanzinstitut.

Infolgedessen kann die SCIAV direkt oder indirekt (d. h., über einen zu diesem Zweck bestimmten Vermittler):

- veranlasst sein, jederzeit von jedem Anleger eine Aktualisierung der bereits gelieferten Dokumente und Informationen sowie alle sonstigen ergänzenden Dokumente oder Informationen zu beliebigen Zwecken zu verlangen und zu erwirken;
- aufgrund der CRS-Vorschriften verpflichtet sein, von dem Anleger im Rahmen der Anlage in der SICAV mitgeteilte Informationen ganz oder teilweise an die zuständigen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die gelieferten oder nicht gelieferten Informationen nicht den Anforderungen der CRS-Vorschriften Genüge tun.

Der Anleger wird über das potenzielle Risiko bei einem Austausch von ungenauen und/oder falschen Informationen hingewiesen, sollten von ihm mitgeteilte Informationen nicht mehr zutreffend oder unvollständig sein. Im Falle von

Änderungen, die sich auf die mitgeteilten Informationen auswirken, verpflichtet sich der Anleger, die SICAV (oder jeden zu diesem Zweck bezeichneten Vermittler) schnellst möglichst zu informieren und gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen ab dem Ereignis, durch welches die Informationen unrichtig oder unvollständig wurden, eine neue Bescheinigung zu liefern.

Die Mechanismen und der Geltungsbereich dieses Informationsaustauschsystems können sich im Laufe der Zeit ändern. Jedem Anleger wird empfohlen, seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren, um etwaige Auswirkungen der CRS-Vorschriften auf eine Anlage in der SICAV zu ermitteln.

XI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten werden von oder für die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Informationen, die auf www.bcee-am.lu verfügbar sind, verarbeitet.

Etwaige Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Compliance Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zu richten, per Email an folgende Adresse: compliance@bcee-am.lu oder per Post an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

XII. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an irgendeinem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der in der Einberufung genannt wird, statt. Sie wird am 24. Oktober jedes Jahres um 10:30 Uhr oder, wenn dies ein Feiertag ist, am vorhergehenden Bankarbeitstag abgehalten.

Die anderen Hauptversammlungen der Anteilinhaber können an den Tagen, zu den Zeiten und an den Orten stattfinden, die in der Einberufungsbekanntmachung angegeben werden, die im "R\$ESA – Recueil Electronique des Sociétés et Associations" und im "Luxemburger Wort" veröffentlicht wird. Die Einberufung wird jedem Namensanteilsinhaber mindestens acht Tage vor der Versammlung zugesandt; in dieser Einberufung werden die Tagesordnung, die Zulassungsbedingungen und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung angegeben.

Die Hauptversammlung entscheidet ferner, wenn die im Kapitel XV beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ferner können die Anteilinhaber jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilklasse eine gesonderte Hauptversammlung abhalten, die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und alle anderen Angelegenheiten, die nur den jeweiligen Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse betreffen, berät und beschließt.

XIII. VERWALTUNGSKOSTEN UND GEBÜHREN

Die SICAV trägt alle ihre Betriebskosten:

- die eventuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats (falls solche Vergütungen gezahlt werden, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber über die Höhe des Betrages), des Anlageberaters, der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der Kosten der Risikoverwaltung) und des Wirtschaftsprüfers der SICAV. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können daneben die tatsächlich für die SICAV getätigten Aufwendungen erstattet werden;
- die Vergütungen für die Depotbank und den Domizilierungs- und Verwaltungsagenten, die mit der Funktion der Zahlstelle betrauten Stellen, die Vertriebsgebühren und die von den Wertpapiersammelbanken, den Banken und Geldinstituten berechneten Verwahrgebühren, sowie die Gebühren anderer Agenten und Dienstleister, welche die SICAV in Anspruch nimmt;
- die Makler- und Bankgebühren für Geschäfte im Zusammenhang mit den im Bestand der SICAV gehaltenen Wertpapieren (diese Gebühren sind in der Berechnung des Einstandspreises enthalten und werden vom Verkaufserlös abgezogen);
- alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die eventuell auf ihre Geschäfte, auf ihr Vermögen und ihre Erträge anfallen;
- alle Aufwendungen für Beratung und andere Kosten für außerordentliche Maßnahmen, insbesondere für Sachverständigergutachten oder Prozesse, die der Wahrung der Interessen der Anteilinhaber dienen;
- die Kosten für Anfertigung, Druck und Verteilung der Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie aller sonstigen Berichte und Dokumente, die nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind;
- die Kosten der Veröffentlichung der Preise und aller sonstigen für die Anteilinhaber bestimmten Informationen sowie alle sonstigen Betriebskosten;
- die Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der SICAV bei den staatlichen Einrichtungen und Börsen.

Diese Kosten und Aufwendungen werden zuerst mit den Erträgen der SICAV verrechnet, falls diese nicht ausreichen, mit den realisierten Kursgewinnen, und falls diese nicht ausreichen, mit dem Vermögen der SICAV.

Die Kosten und Aufwendungen für die Einrichtung eines neuen Teilfonds werden innerhalb dieses Teilfonds über fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des Teilfonds abgeschrieben.

Die nicht einem Teilfonds direkt zurechenbaren Kosten werden auf alle Teilfonds im Verhältnis des Reinvermögens jedes Teilfonds umgelegt.

XIV. GESCHÄFTSJAHR UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. Juni 2018 ist ein verkürztes Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der SICAV sowie die Buchführung jedes Teilfonds werden von der zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit, S.à r.l. geprüft.

XV. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Der Inventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind am Sitz der SICAV und an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG sowie der BANQUE RAIFFEISEN S.C. erhältlich.

Die SICAV veröffentlicht am Ende eines jeden Geschäftsjahres und am Ende eines jeden Halbjahres einen Finanzbericht, der insbesondere die Vermögensübersicht der SICAV enthält. Der Finanzbericht enthält gesonderte Finanzaufstellungen für jeden Teilfonds sowie eine umfassende Übersicht.

Der Jahresbericht wird vom Wirtschaftsprüfer testiert.

Die Finanzberichte sowie die Satzung der SICAV sind am Sitz der SICAV sowie an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, sowie der BANQUE RAIFFEISEN S.C. erhältlich.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im "RESA" veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilshaber werden im "Luxemburger Wort" in Luxemburg und auf Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls in anderen Publikationen veröffentlicht.

Die nachstehenden Dokumente können am Sitz der SICAV, 1, Place de Metz, L-1930 Luxemburg, eingesehen werden:

1. Die Satzung.
2. Der Depotbankvertrag.
3. Der Domizilierungs- und Zahlstellenvertrag.
4. Der Vertrag zwischen LUX-FUND ADVISORY S.A. und der SICAV.
5. Der Vertrag zwischen BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. und der SICAV.
6. Die Jahres- und Halbjahresberichte.

XVI. AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG

1. AUFLÖSUNG

Die SICAV kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilshaber aufgelöst werden, gemäß den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 bezüglich Handelsgesellschaften.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilshaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und kann die Auflösung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Anteilshaber beschließen.

Wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilshaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit; die Auflösung kann durch die Anteilshaber, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

Die Einberufung muss derart erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals beträgt, stattfindet. Der Beschluss der Hauptversammlung der Anteilshaber oder des Gerichtes, die SICAV aufzulösen und abzuwickeln wird im Memorial und in zwei Zeitungen mit hinreichender Auflage veröffentlicht, davon mindestens eine Luxemburgische Zeitung. Die Veröffentlichungen fallen unter die Sorgfalt des oder der Liquidatoren.

2. ABWICKLUNG

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, welche von der Hauptversammlung der Anteilshaber gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Statuten der SICAV ernannt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Anteilshaber der jeweiligen Anteilsklassen im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Anteilsklasse verteilt. Die Liquidationserlöse welche nicht von den Anteilshabern angefordert wurden, werden bei der Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

3. SCHLISSUNG UND VERSCHMELZUNGEN VON TEILFONDS

Die Entscheidung, einen oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen der SICAV abzuwickeln, wird vom Verwaltungsrat getroffen. Eine solche Abwicklung kann unter anderem beschlossen werden, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Ländern eintritt, in welche die SICAV ihr Vermögen investiert hat, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds der Gesellschaft einen vom Verwaltungsrat als ausreichend angesehenen Betrag unterschreitet oder wenn die Abwicklung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse im Interesse der Anteilshaber ist. Der Beschluss sowie die Einzelheiten der Durchführung der Abwicklung eines oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen werden in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht.

Die SICAV kann während des Zeitraums bis zur Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses weiterhin Anteile des oder der Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Abwicklung beschlossen wurde, auf der Grundlage des Inventarwertes ohne

Rücknahmegebühren unter Berücksichtigung der Abwicklungskosten zurücknehmen.

Die Liquidationserlöse, welche nicht innerhalb einer Frist von maximal neun Monaten ab dem Datum des Abwicklungsbeschlusses an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, beziehungsweise am Datum des Abschlusses der Abwicklung falls dieser früher eintritt, werden bei der Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann im Interesse der Anteilshaber beschließen die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse innerhalb der SICAV zu übertragen. Solche Verschmelzungen von Teilfonds oder Anteilsklassen können durch verschiedene wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sein. Der Beschluss über die Verschmelzung wird allen Anteilshabern des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 35 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe benennt unter anderem die spezifischen Eigenschaften des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse. Die von solch einer Verschmelzung betroffenen Anteilshaber von Teilfonds oder Anteilsklassen erhalten die Möglichkeit, für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, eine kostenfreie Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen, wohl wissend dass die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird. Nach dem Ablauf dieser Frist werden die getroffenen Beschlüsse für alle Anteilshaber verbindlich, welche die Möglichkeit einer kostenfreien Rücknahme oder eines Umtauschs nicht genutzt haben.

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und im Interesse der Anteilshaber, kann die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines anderen OGAW (ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat aufgelegt; ob unter Gesellschaftsform oder Vertragsform gegründet) vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossen werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der anwendbaren Verordnungen des CSSF.

Jeder Anteilshaber eines betroffenen Teilfonds oder einer betroffenen Anteilsklasse erhält die Möglichkeit, während eines Zeitraums von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, eine kostenfreie Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile zu verlangen, wohl wissend dass die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird.

Bei einer Verschmelzung mit einem unter Vertragsform aufgelegten OGA, ist die Verschmelzung nur für diejenigen Anteilshaber des Teilfonds oder der Anteilsklassen verbindlich, die dieser Verschmelzung ausdrücklich zugestimmt haben.

Andernfalls werden die Anteile der Anteilshaber, welche ihre Zustimmung zur Verschmelzung nicht gegeben haben, kostenfrei erstattet. Solche Verschmelzungen können durch verschiedene wirtschaftliche Gründe begründet sein.

Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, welche die Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss die Verschmelzung durch eine Hauptversammlung der Anteilshaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse beschlossen werden; diese Hauptversammlung tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und bestimmt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

ANLAGE

KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS LUX-CROISSANCE I (im folgenden der "Teilfonds")

1. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist sowohl Kapitalzuwachs als auch Erhöhung der mittel- und langfristigen Erträge, wobei min. 50% des Reinvermögens in Anleihen, gezeichnet in EUR, und bis zu 30% des Reinvermögens in Substanzaktien angelegt wird.

2. ANLAGEPOLITIK

LUX-CROISSANCE I tätigt seine Anlagen:

- hauptsächlich in Wertpapieren in Form von Anleihen oder ähnlichen Werten mit festen oder variablen Erträgen, die in EURO ausgestellt sind, sowie
- zu höchstens 30% in Aktien, die an einer offiziellen Börse notiert oder auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und
- zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere und den anderen Wertpapieren und Finanzinstrumenten, die in den Anlagebeschränkungen vorgesehen sind.

Der Teilfonds kann, innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen, Barmittel halten sowie Geldmarktinstrumente.

Ein kleinerer Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern, sowie aus OGA/OGAW und/oder anderen zulässigen Instrumenten gemäß den Anlagebeschränkungen unter Punkt III.A)1.1. dieses Verkaufsprospekts mit Ausrichtung auf Schwellenländer, bestehen.

Mit dem Ziel einer guten Anlageverwaltung und/oder Absicherung kann der Teilfonds alle derivativen Finanzinstrumente und andere Techniken/Instrumente, welche unter Punkt B) DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND ANDERE TECHNIKEN/INSTRUMENTE im Kapitel ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN aufgeführt sind, innerhalb der vorgesehenen Grenzen nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente sowie Warrants einer höheren Volatilität unterliegen als die zugrundeliegenden Vermögenswerte.

3. RISIKOPROFIL

Anlagen in den Teilfonds LUX-CROISSANCE I sind den jeweiligen Schwankungen der Märkte ausgesetzt, in denen investiert wird. Langfristig ist das Wachstumspotenzial des Anleihenmarktes geringer als beim Aktienmarkt, der Anleihenmarkt bietet jedoch eine höhere Stabilität der Anlagen. Der Aktienmarkt zeichnet sich durch eine gewisse Volatilität aus – jedoch bieten Aktien langfristig eine höhere Ertragsersparnis als andere Anlageinstrumente. Da der Teilfonds zu einem geringen Teil in Schwellenländer investieren kann, besteht die Möglichkeit, dass die Anlage in den Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden ist, entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern, welche die Anlagen der SICAV beeinflussen können.

4. ANLEGERORIENTIERUNG

Der Teilfonds LUX-CROISSANCE I ist besonders auf Investoren ausgerichtet, welche sich an der Entwicklung der in EUR gezeichneten Anleihenmärkte beteiligen und sich zugleich leicht den Börsenmärkten aussetzen möchten. Der Teilfonds ist für Investoren angepasst, die sich entweder am Aktienmarkt beteiligen oder ein festgelegtes Investitionsziel erreichen möchten. Der Teilfonds ist besonders für mittel- oder langfristige Anlagen geeignet da Verluste aufgrund von Marktschwankungen auftreten können.

5. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Der Teilfonds wird in EURO geführt.

6. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds werden in der Währung des Teilfonds durchgeführt.

7. BEWERTUNGSTICHTAG

Die Bewertung des Reinvermögens des Teilfonds sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg auf der Grundlage der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Schlusskurse, Bewertungen der Derivate, sowie Nettoinventarwerte ermittelt.

8. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger zwischen zwei Anteilsklassen für den Teilfonds wählen:

- thesaurierende Anteile (Klasse A)
- ausschüttende Anteile (Klasse B)

9. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilszertifikaten ausgegeben.

10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind wahlweise in ganzen Anteilen oder als Betrag an jedem Bewertungstichtag möglich.

Der Zeichnungspreis bemisst sich nach dem ersten Nettoinventarwert, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Tag der Ermittlung dieses Nettoinventarwerts eingeht.

Der Zeichnungspreis besteht aus dem Inventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von höchstens 2,5% für die Absatzvermittler der Anteile.

11. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind an jedem Bewertungstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds bemisst sich nach dem ersten Nettoinventarwert, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Tag der Ermittlung dieses Nettoinventarwerts eingeht.

Eine Rücknahmegebühr von höchstens 1% kann zugunsten der Verwaltungsstelle erhoben werden.

12. UMWANDLUNGEN

Eine Umwandlungsgebühr von höchstens 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile kann von der Verwaltungsstelle erhoben werden.

13. AUSSCHÜTTUNG

Sofern und solange innerhalb eines Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben und im Umlauf sind, wird der auszuschüttende Betrag zwischen der Gesamtheit der ausschüttenden Anteile einerseits und der Gesamtheit der thesaurierenden Anteile andererseits entsprechend dem Nettovermögen jedes Teilfonds, den die Gesamtheit der ausschüttenden Aktien einerseits bzw. die Gesamtheit der thesaurierenden Aktien andererseits darstellen, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V. Abschnitt 3 des vorliegenden Prospekts über die "Ermittlung des jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Reinvermögens", verteilt.

Gegebenenfalls entscheidet die Hauptversammlung der Anteilsinhaber jedes Teilfonds und je nach Fall jeder Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowohl darüber, ob eine Ausschüttung vorgenommen werden soll, als auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Anteilsinhaber.

In diesem Fall wird der Anteil des zu verteilenden Betrages des Teilfonds, der auf die ausschüttenden Anteile entfällt, den Inhabern dieser Anteile in Form einer Bardividende ausgezahlt, während der zu verteilende Betrag des Teilfonds, der den thesaurierenden Anteilen entspricht, innerhalb des Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Anteile wieder angelegt wird.

14. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vergütung von 0,075% des Reinvermögens der SICAV, mindestens jedoch 1.550.- EUR, zahlbar monatlich auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des betreffenden Monats.

15. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGS- UND TRANSFERAGENTEN

Die für Verwaltung und Transferagent vorgesehene Vergütung berechnet sich degressiv je nach Höhe des Reinvermögens des Teilfonds. Der maximale Vergütungssatz beträgt 0,075% des Reinvermögens, mindestens jedoch 1.450.- EUR je Monat, zahlbar monatlich auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des betreffenden Monats.

16. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BCÉE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine jährliche Vergütung von maximal 0,22%, zahlbar am Ende eines jeden Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Reinvermögens des Teilfonds des betreffenden Monats.

17. VERGÜTUNG DES ANLEGERBERATERS

LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vergütung von maximal 0,58% pro Jahr, zahlbar am Ende eines jeden Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Reinvermögens des Teilfonds des betreffenden Monats.

18. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt die Wesentlichen Anlegerinformationen ("Key Investor Information Document" oder "KIID"), welche unter anderem folgende Informationen bezüglich des Teilfonds beinhalten :

- Risiko- und Ertragsprofil;
- Kosten;
- Wertentwicklung in der Vergangenheit.

19. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird in Anwendung des Ansatzes über die Verbindlichkeiten bestimmt (commitment approach). Diese Methode sieht vor, dass die Derivatepositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet werden. Das Gesamtrisiko auf derivative Finanzinstrumente, welches auf 100% des Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten, unter Berücksichtigung eventueller Ausgleichs- und Absicherungseffekten.

20. VERSCHIEDENES

Am 3. November 1998 sind die Anteile aller Klassen des Teilfonds LUX-CROISSANCE I gesplittet worden, wobei jeweils 10 neue Anteile für einen alten Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben wurden.

Am 1. Januar 1999 ist die Bezeichnung des Teilfonds LUX-CROISSANCE FRANCS in LUX-CROISSANCE I geändert worden.

Im Rahmen einer Verschmelzung mit Wirkung zum 26. Februar 2016, hat der Teilfonds LUX-CROISSANCE I den Teilfonds LUX-PROTECT FUND MIXED der Sicav LUX-PROTECT FUND aufgenommen.